

Gemeinde Hügelsheim

# Beteiligungsbericht

# 2022

gemäß

§ 105 Abs. 2 GemO



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Hügelsheim</b>	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>Die rechtlichen Grundlagen kommunalen Handelns</b>	<b>6</b>
<b>C</b>	<b>Beteiligungen der Gemeinde Hügelsheim</b>	
<b>1</b>	<b>Beteiligungen an Kapitalgesellschaften</b>	
	<b>1.1 Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Eigenbetriebe</b>	
	<b>2.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hügelsheim</b>	<b>16</b>
<b>3</b>	<b>Mitgliedschaft in Zweckverbänden</b>	
	<b>3.1 Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen</b>	<b>17</b>
	<b>3.2 Zweckverband Wasserversorgung Iffezheim / Hügelsheim</b>	<b>22</b>
<b>4</b>	<b>Sonstige Beteiligungen und Geschäftsanteile</b>	
	<b>4.1 Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KiV BF)</b>	<b>24</b>
	<b>4.2 Regionales Rechenzentrum Vermietungs GdbR Karlsruhe</b>	<b>24</b>
	<b>4.3 Badischer Gemeindeversicherungsverband</b>	<b>25</b>
	<b>4.4 Volksbank Karlsruhe/Baden-Baden jetzt: Volksbank pur</b>	<b>25</b>
	<b>4.5 VR Bank in Mittelbaden eG</b>	<b>25</b>

## **A Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde Hügelsheim**

### **1. Vielfalt der kommunalen Aufgaben**

Die Aktivitäten einer Gemeinde als eine Selbstverwaltungskörperschaft sind äußerst vielfältiger Natur. Ziel ist es, die Bedürfnisse ihrer Bürger zu befriedigen und die auf örtlicher Ebene notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung zu unterhalten und entsprechende Dienstleistungen anzubieten. Nach der Art der Betätigung unterscheidet man zwischen

- gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben
- weisungsgebundenen und weisungsfreien Aufgaben
- hoheitlichen und (privat-) wirtschaftlichen Aufgaben

### **2. Mögliche Organisationsformen**

Die Tätigkeiten einer Gemeinde können in verschiedenen Organisationsformen betrieben werden. Sie finden ihren finanziellen Niederschlag zunächst einmal im Haushaltsplan. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.

Entwickelt die Gemeinde wirtschaftliche Aktivitäten, wird sie dies je nach Intensität in einem Regiebetrieb, einem Eigenbetrieb, in einer kommunalen Gesellschaft oder in Form einer Beteiligung tun.

Organisationsformen, deren sich die Gemeinden bedienen können, sind:

- Regiebetrieb
- GmbH / AG
- die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GdBR)
- der Eigenbetrieb
- der öffentlich-rechtliche Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)
- öffentliche oder private Stiftungen
- der eingetragene Verein (e. V.)
- Selbstständige Kommunalanstalt

#### **Regiebetrieb**

Der Regiebetrieb ist die einfachste und älteste Form der wirtschaftlichen Betätigung. Er ist in haushaltsrechtlicher, rechnungstechnischer, organisatorischer und personeller Hinsicht ein unselbstständiger Bestandteil der Gemeinde. Die selbstständige Willensbildung fehlt ebenso wie eine eigene Haushaltsführung. Sein Vermögen ist ein unausgliederter Bestandteil des übrigen Gemeindevermögens; das Personal wird meist auch noch für andere kommunale Aufgabenbereiche eingesetzt. Durch die Einbeziehung kalkulatorischer Kosten (Abschreibung und Kapitalverzinsung) und die Einrechnung von Verwaltungskosten über innere Verrechnungen wird im Regiebetrieb eine Kostenrechnung als Grundlage der Wirtschaftlichkeitsorientierung betrieben.

#### **GmbH / AG**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Aktiengesellschaft sind privatrechtliche Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Diese Gesellschaften haben eigene Geschäftsführer und Verwaltungen, die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Gesichtspunkten in eigener Zuständigkeit. Hält die Gemeinde 100 Prozent der Gesellschaftsanteile einer Kapitalgesellschaft, spricht man von einer Eigen-gesellschaft. Die Wahl der Rechtsform der Aktiengesellschaft ist nur dann zulässig,

wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann. Durch diese Regelung wird der Rechtsform der GmbH Vorrang eingeräumt.

### **Eigenbetrieb**

Gemeinden können Unternehmen als Eigenbetriebe nach dem Eigenbetriebsgesetz führen, wenn deren Bedeutung dies rechtfertigt. Eigenbetriebe sind wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind aus dem Haushalt der Gemeinde ausgesondert und haben eine selbstständige finanzwirtschaftliche Planung, also einen eigenen Wirtschaftsplan, selbstständige Buchführung mit eigenständigem Abschluss und getrennter Vermögensverwaltung. Grundlage für die Gründung eines Eigenbetriebs ist die Betriebsatzung. Nach dem Eigenbetriebsrecht ist eine Betriebsleitung nicht zwingend vorgeschrieben. Das Eigenbetriebsrecht ist den Anforderungen an die kommunale Wirtschaft angepasst und ermöglicht es, ein kommunales Unternehmen in Abwägung des Verhältnisses Wirtschaftlichkeit und öffentliches Interesse optimal zu führen.

### **Zweckverband**

Gemeinden können Zweckverbände gründen, um bestimmte Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Zweckverbände sind eigenverantwortlich tätig. Die Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts sind sinngemäß anzuwenden.

### **Selbstständige Kommunalanstalt**

Die Gemeinde kann durch Satzung eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Eigenbetriebe durch Ausgliederung und Kapitalgesellschaften durch Formwechsel im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in selbstständige Kommunalanstalten umwandeln.

Die Gemeinde unterstützt die selbstständige Kommunalanstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie ist verpflichtet, die selbstständige Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.

## **3. Sinn und Zweck eines Beteiligungsberichts**

Das am 14. Juli 1999 beschlossene Gesetz zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften verpflichtet die Gemeinden zur Aufstellung eines **jährlichen Beteiligungsberichts** (§ 105 Abs. 2 GemO). Vom Beteiligungsbericht nimmt der Gemeinderat Kenntnis. Er ist ortsüblich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Das Gesetz möchte einen Beitrag zum Aufbau eines Steuerungssystems leisten, das den Gemeinden ermöglicht, **alle Bereiche der Kommunalverwaltung in vergleichbarer Weise der kommunalpolitischen Verantwortung des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu unterstellen**. Wesentliche Grundsatzentscheidungen müssen von den demokratisch legitimierten Vertretungsorganen getroffen und verantwortet werden.

Die Wahl privatrechtlicher Unternehmensformen durch die Gemeinde setzt verfassungsrechtlich die Wahrung der Verantwortung der Gemeinde für die Aufgabenerfüllung auch in diesen Unternehmensformen voraus. Deshalb werden im Gegenzug zu einer Liberalisierung der Privatrechtsformenwahl die Pflichten der Gemeinde zur Steuerung und Kontrolle der Unternehmen in Privatrechtsform stärker betont.

Es ist deshalb unabdingbar, dass die kommunalpolitisch Verantwortlichen nicht nur die Kernverwaltung, die Eigenbetriebe und die Zweckverbände, sondern auch die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform als Teil der Verwaltung entsprechend ihren Vorstellungen von der Erfüllung des öffentlichen Zwecks selbstverantwortlich steuern und kontrollieren.

Bei der Vielzahl der wirtschaftlich und teilweise auch rechtlich selbstständigen gemeindlichen Einrichtungen, die einen wichtigen Teil gemeindlichen Vermögens darstellen, wird es künftig notwendig sein, diesen zahlreichen, außerhalb des Haushaltsgeschehens laufenden Aktivitäten noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dazu bedarf es regelmäßiger, umfassender Informationen über Ergebnisse, Planungen und Tendenzen. Diese Informationen über die verschiedenen externen Teilbereiche sollen nicht nur einzeln, sondern auch in einer Synopse dargestellt werden, um so ihre wirtschaftliche Bedeutung im Zusammenhang mit dem „**Gesamtunternehmen Gemeinde**“ sichtbar zu machen. Ein solcher, umfassender Bericht als Gesamtschau kann und soll Entscheidungshilfen bieten, wenn es darum geht, Ziele und Maßnahmen festzulegen, Prioritäten zu setzen und Weichen für wesentliche Entwicklungen in der Zukunft zu stellen.

### **Gesetzlicher Mindestinhalt des jährlichen Beteiligungsberichts gemäß § 105 Abs. 2 GemO:**

- a) der Gegenstand des Unternehmens
- b) die Beteiligungsverhältnisse
- c) die Besetzung der Organe
- d) die Beteiligungen des Unternehmens
- e) der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- f) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs
- g) die Lage des Unternehmens
- h) die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde
- i) die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen im Vergleich zum Vorjahr
- j) die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
- k) die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

## **B Die rechtlichen Grundlagen kommunalen Handelns**

### **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**

**In den §§ 102 – 108 der Gemeindeordnung finden sich Regelungen über kommunale Unternehmen und Beteiligungen. (Auszüge aus der GemO)**

#### **§ 102 GemO Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen**

Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird; sie sollen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Bisher wurden hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine privatrechtliche Betätigung der Kommunen zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Unternehmen unterschieden. Das neue Gemeindegewirtschaftsrecht hat diese Unterscheidung aufgegeben. Künftig sind für alle Unternehmen der Kommunen in Privatrechtsform einheitliche Zulassungsvoraussetzungen gültig.

#### **§ 103 Unternehmen in Privatrechtsform**

Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. das Unternehmen seine Aufwendungen nachhaltig zu mindestens 25 v. H. mit Umsatzerlösen zu decken vermag,
2. im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. bei einer Beteiligung mit Anteilen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung sichergestellt ist, dass
  - a) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde gelegt wird,
  - b) der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen,

- c) der Gemeinde der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt werden, soweit dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist,
- d) für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei dem Unternehmen dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt sind,

Die Gemeinde hat ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem sie mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, so zu steuern und zu überwachen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt und das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird; bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken. Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich von Verlusten sind so gering wie möglich zu halten.

### **§ 103 a Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Die Gemeinde darf unbeschadet des § 103 Abs. 1 ein Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn im Gesellschaftsvertrag sichergestellt ist, dass die Gesellschaftsversammlung auch beschließt über

- a) den Abschluss und die Änderung bestehender Unternehmensverträge,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- c) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

### **§ 104 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform**

Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden und deren Entsendungen zurücknehmen. Die Gemeinde kann ihren Vertretern Weisungen erteilen.

Die von der Gemeinde entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Überwachungsorgans eines Unternehmens haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Gemeinde zu berücksichtigen.

### **§ 105 Prüfung, Offenlegung und Beteiligungsbericht**

Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes auszuüben,
2. dafür zu sorgen, dass
  - a) der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses

oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags ortsüblich bekannt gegeben werden,

- b) gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

Hier nochmals zusammengefasst die wichtigsten Änderungen gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1999:

- Der Vorrang des Eigenbetriebs vor Unternehmen in Privatrechtsform wird beseitigt.
- Die Kommune darf ein Unternehmen in Privatrechtsform nur dann errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn dieses „seine Aufwendungen nachhaltig zu **mindestens 25 v. H. mit Umsatzerlösen zu decken** vermag“ (§ 103 Abs. 1 Ziff. 1).
- Wegen der geringen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf die Leitungsorgane einer Aktiengesellschaft wird ein „**Nachrang der AG**“ gegenüber anderen Privatrechtsformen bestimmt (§103 Abs. 2).
- Die **Kontrollbefugnisse** der Gemeinde gegenüber den Beteiligungen werden gesichert (§ 103 Abs. 1 Ziff. 5).
- Die Gemeinden werden zur Aufstellung eines **jährlichen Beteiligungsberichts** verpflichtet (§ 105 Abs. 2).

### Sonstige Gesetze

Die Eigenbetriebe werden nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) geführt. Für Zweckverbände ist das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) maßgebend.

### Spezialgesetze

Bei Beteiligungen der Gemeinde ist als weitere Rechtsgrundlage das **Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG)** zu beachten. „Gehört“ nach **§ 53 HGrG** „einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Spezielle Rechtsgrundlagen für private Unternehmen, an denen sich Gemeinden beteiligen können, sind das **Handelsgesetzbuch (HGB)**, das **GmbH-Gesetz (GmbHG)** und das **Aktiengesetz (AktG)**.

## **C Beteiligungen der Gemeinde Hügelsheim**

### **1 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften**

#### **1.1 Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH**

##### **Rechtsform:**

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

##### **Rechtliche Grundlagen**

Gesellschaftsvertrag vom 20.12.2000 in der Fassung vom 11.07.2007

Die zwischen dem Land Baden-Württemberg, der Flughafen Stuttgart GmbH und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH am 22. Dezember 2015 unterzeichnete Fortführungsvereinbarung ergänzt die Rahmenvereinbarung vom 30. Juli 2003.

##### **Sitz:**

77836 Rheinmünster, Victoria Boulevard A 106

##### **Gründung:**

20.12.2000

##### **Gegenstand des Unternehmens:**

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung von Kommunen, Landkreisen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sowie gegebenenfalls Privaten aus der Region an der als Tochtergesellschaft der Flughafen Stuttgart GmbH gegründeten Baden-Airpark GmbH.

Deren Zweck ist im Wesentlichen die Einrichtung und der Betrieb des Gewerbeparks Baden Airpark sowie des Regionalflughafens Baden Airport Karlsruhe/Baden-Baden und die Übernahme der dafür erforderlichen Grundstücke und Anlagen, sowie die Einrichtung und der Betrieb bzw. die Ermöglichung von Freizeiteinrichtungen (Golfplatz, Eissporthalle, Bogenschützen etc.) auf dem Konversionsgelände.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke i.S. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte tätigen.

##### **Gesellschafter**

	Anteile	Stammkapital
Stadt Karlsruhe	ca. 44 %	14.400,00 €
Stadt Baden-Baden	ca. 15 %	5.100,00 €
Landkreis Karlsruhe	ca. 13 %	4.150,00 €
Landkreis Rastatt	ca. 13 %	4.150,00 €
Stadt Bühl	ca. 4 %	1.400,00 €
Gemeinde Hügelsheim	ca. 5 %	1.600,00 €
Gemeinde Rheinmünster	ca. 5 %	1.600,00 €
Stadt Rheinau	ca. 1 %	400,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>100 %</b>	<b>32.800,00 €</b>

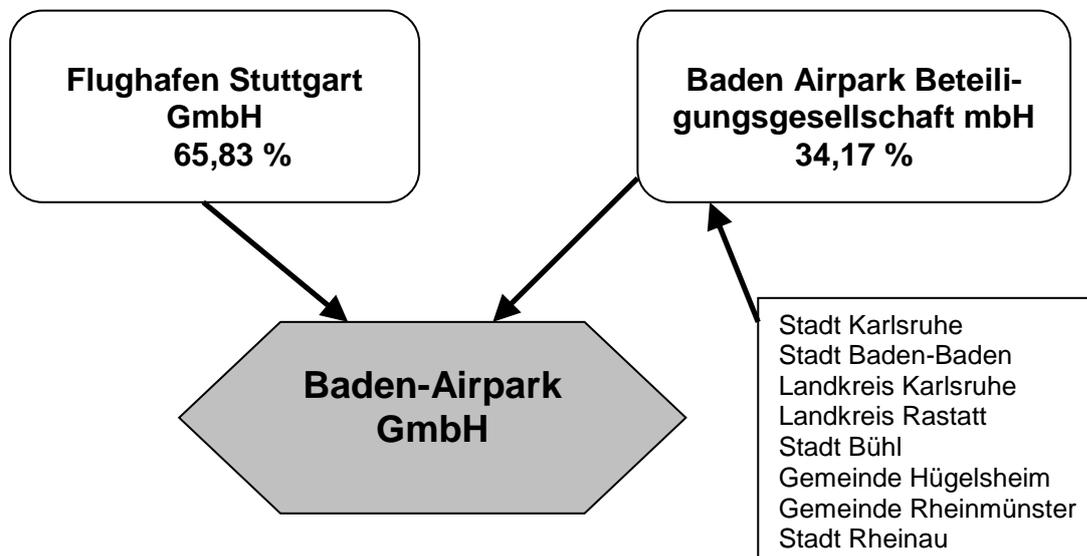
## Geschäftsführung

Geschäftsführer: Dieter Au, Karlsruhe bis 09.01.2023  
Thomas Eibl, Baden-Baden ab 09.01.2023  
Prokurist: Burkhard Jung, Gernsbach

## Beteiligungsstruktur:

Die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (BTG) ist am Stammkapital der Baden-Airpark GmbH von 25,050 Mio. EUR mit einem Anteil von 34,17 %, d.h. mit 8,559 Mio. EUR beteiligt.

Mehrheitsgesellschafter an der Baden-Airpark Gesellschaft ist die Flughafen Stuttgart GmbH mit 16,491 Mio. EUR (65,83 %).



## Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:

Die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (BTG) ist am Stammkapital der Baden-Airpark GmbH (BAG) von 25,050 Mio. EUR mit 34,17%, d.h. 8,559 Mio. € beteiligt. Der Hauptanteil von 65,83% - 16,491 Mio. EUR - wird von der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) gehalten. Die FSG und die Gesellschafter der BTG haben ihre Einlage entsprechend ihrer Beteiligung erbracht. Das Stammkapital der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH von 32.800 EUR ist durch die Gesellschafter voll einbezahlt.

Am 30. Juli 2003 haben sich die Gesellschafter der Baden-Airpark GmbH und das Land Baden-Württemberg in einer Rahmenvereinbarung verpflichtet, in den Jahren 2003 bis 2015 zur Fortentwicklung der Baden-Airpark GmbH in jährlich gleichen Teilbeträgen insgesamt 114 Mio. EUR im Verhältnis 2/3 (FSG) zu 1/3 (BTG) aufzubringen. Gleichzeitig wurde das Gesellschafterdarlehen der FSG von 50 Mio. EUR in eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB umgewandelt.

Am 22. Dezember 2015 unterzeichneten die Vertreter des Landes Baden-Württemberg, der Flughafen Stuttgart GmbH und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH eine Vereinbarung, die die Zukunft des Baden-Airparks sichert. In dieser Vereinbarung wird neben der Absicht, den Baden-Airpark über das Jahr 2015 hinaus weiter zu betreiben, gemeinsam festgestellt, dass hierfür kein weiterer Finanzbedarf besteht und die Beteiligungsverhältnisse mit 65,83 % (FSG) und 34,17 % (BTG) unverändert bleiben.

## **Wirtschaftliche Entwicklung des Baden Airparks und der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH**

### **Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (BTG)**

Die Baden-Airpark GmbH (BAG) weist zum 31.12.2022 einen Jahresverlust i.H.v. 5.232.736,19 Euro aus. Dies reduziert weiterhin den Unternehmenswert der BAG. Da die BTG zu 34,17 % an der BAG beteiligt ist, trägt sie 1.788.025,96 Euro des Verlustes. Die weiterhin hohen Abschreibungen der BAG, die zu wesentlichen Teilen durch den laufenden Betrieb nicht erwirtschaftet werden können, führen zu einer jährlichen Abnahme des Anlagevermögens. Somit nimmt die BTG als Gesellschafter auf Grund dieser Entwicklung eine Teilwert-Abschreibung des Beteiligungswertes vor.

### **Baden-Airpark GmbH (BAG)**

Als Gründe für die wirtschaftliche Entwicklung führt die BAG aus: Zusätzlich zu den Nachwirkungen der Pandemie stellten die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts die Baden-Airpark GmbH (BAG) im Jahr 2022 vor Herausforderungen. Die kriegerische Auseinandersetzung erzeugte Energie- und Rohstoffmängel, was zum einen zu einem Preisschock bei den Beschaffungskosten führte, zum anderen wiederum die Inflation im Laufe des Jahres befeuerte.

Die Geschäftstätigkeit aller luftfahrtaffinen Unternehmen erholte sich aufgrund steigender Nachfrage im internationalen Urlaubs- und Individualverkehr auf ca. 72 % der vorpandemischen Lage, im innerdeutschen Luftverkehr lediglich auf 41 %.

Der Flughafen Karlsruhe / Baden-Baden (FKB) beförderte im Jahr 2022 1.315.525 Passagiere (VJ: 618.687). Damit liegt die Zahl der insgesamt abgefertigten Passagiere 64 % über dem geplanten Wert. Insgesamt fanden 37.464 Flugbewegungen statt (VJ: 36.894).

Durch Frachtflugzeuge wurden 1.783 t Luftfracht befördert (VJ: 2.013 t) und damit 11 % weniger als geplant.

Das Profit Center Verkehr (PCV) erwirtschaftete 2022 Umsatzerlöse i.H.v. 10.473 T€ (VJ: 6.889 T€) und lag somit 40,9 % über dem Planwert.

Das Profit Center Immobilien (PCI) erholte sich analog des Profit Centers Verkehr. Die sogenannten „Non-Aviation Erlöse“ im Bereich Gastronomie, Parkierung, Mietwagen etc. sind zum Großteil direkt von den Passagierzahlen abhängig. Insgesamt erwirtschaftete der Bereich Immobilien Umsatzerlöse i.H.v. 8.500 T€ (VJ: 5.935 T€) und lag somit um 24,4 % über dem Plan.

Die Gesamterträge stiegen im Jahr 2022 um 20,4 % gegenüber dem Vorjahr, der Gesamtaufwand erhöhte sich lediglich um 1,9%.

Das EBITDA im Jahr 2022 war positiv und fiel mit 1.419 T€ höher aus als im Vorjahr (1.273 T€). Die Abschreibungen beliefen sich auf 6.674 T€ (VJ: 6.804 T€). Investitionen wurden in einem Umfang von 2.296 T€ getätigt.

Das Geschäftsjahr 2022 schloss mit einem Jahresergebnis von -5.233 T€ (VJ: -5.510 T€) und lag damit 42,7 % besser als geplant. Im Wesentlichen resultierte das bessere Ergebnis aus höheren Erlösen infolge der besseren Verkehrszahlen im Vergleich zum Wirtschaftsplan.

Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31.12.2022 auf 5.085 T€.

Das Eigenkapital der Gesellschaft sank wegen des Jahresfehlbetrags im Geschäftsjahr auf 94.880 T€ (VJ: 100.113 T€), was einer Eigenkapitalquote von 95,0 % (VJ: 95,8 %) entspricht.

### Chancen und Risiken der weiteren Entwicklung

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung der BTG ist maßgeblich vom Erfolg der BAG abhängig. Daher gilt gemäß der BAG:

Auch in Zukunft wird der internationale Luftverkehr den unterschiedlichsten wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt sein. Die Entwicklung des Reiseverhaltens wird weiterhin durch Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie geprägt sein. Hinzu kommen seit Februar 2022 der Ukraine Konflikt und die damit zusammenhängende Verknappung von Ressourcen. Diese Einflussfaktoren können jedoch nicht abschließend bewertet werden.

Im Jahr 2023 wird mit der Beförderung von 1,2 Mio. Passagieren gerechnet, was ca. 90 % des Vorkrisenniveaus entspricht. Durch die von den Airlines angekündigte Erhöhung der am FKB stationierten Flugzeuge und einer entsprechenden Auslastung könnten sogar bis zu 1,5 Mio. Passagiere erwartet werden. Des Weiteren wird mit einem Luftfrachtvolumen von 2.000 t gerechnet.

Das Profitcenter Immobilien wird auch ohne Sondereffekte durch Grundstücksverkäufe einen stabilen Beitrag zum Ergebnis leisten. Im Bereich Sicherheit sind im Jahr 2023 die Reorganisation von Prozessen und Strukturen sowie Investitionen erforderlich und geplant. Da die steigende Inflation und die Lieferengpässe den Kostendruck erhöhen werden, ist es notwendig, die Aufwandsstrukturen in den Geschäftsbereichen zu optimieren. Erst ab dem Jahr 2025 wird ein Passagiervolumen erwartet, welches ein nachhaltiges positives operatives Ergebnis, ohne Sondereffekte aus Grundstücksverkäufen, ermöglicht.

Es wird damit gerechnet, dass im Mai 2023 ein Abruf von eigenen Geldern aus dem Umlaufvermögen der BAG notwendig sein wird, um die Liquidität für die kommenden 12 Monate zu sichern.

Unter Berücksichtigung der Abschreibungen wird für das Jahr 2023 mit einem Jahresergebnis von -7.521 T€ gerechnet.

Die Geschäftsführung der BTG berät ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung im Rahmen der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen der BAG. Ziel ist es, auf ein ausgeglichenes Ergebnis der BAG hinzuwirken.

Hinweis: Die Angaben zur wirtschaftlichen Entwicklung der Baden-Airpark GmbH sind auszugsweise aus dem Lagebericht der Geschäftsführung der Baden-Airpark GmbH entnommen.

### **Kapitalzuführungen durch die Gemeinde Hügelsheim:**

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.07.2003 beteiligt sich die Gemeinde Hügelsheim an den von der Region zu erbringenden 38 Mio. EUR Investitionskosten (1/3 von 114 Mio. EUR) in den Jahren 2003 bis 2015 mit 4,88 % (142.646,00 EUR) jährlich. Es wurden bisher insgesamt 1.854.398 EUR erbracht. 2022 wurde kein weiteres Kapital zugeführt.

### **Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:**

Im Jahr 2022 waren 2 Personen bei der Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH beschäftigt.

## Bilanz 2022

### AKTIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		682,00	1.037,00
II. Finanzanlagen			
Beteiligungen		32.420.554,00	34.208.580,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen an Gesellschafter	0,00		1.500,36
2. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		39,42
		0,00	1.539,78
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		48.413,96	40.058,22
		<u>32.469.649,96</u>	<u>34.251.215,00</u>

### PASSIVA

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gezeichnetes Kapital		32.800,00	32.800,00
II. Kapitalrücklage		46.424.539,00	46.424.539,00
III. Bilanzverlust		-14.003.985,00	-12.215.959,00
Summe Eigenkapital		<u>32.453.354,00</u>	<u>34.241.380,00</u>
<b>B. Rückstellungen</b>			
Sonstige Rückstellungen		9.293,00	9.835,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
1. gegenüber Gesellschaftern	232,74		0,00
2. Sonstige Verbindlichkeiten			
a) aus Steuern	884,01		0,00
b) Übrige Verbindlichkeiten	<u>5.886,21</u>		0,00
		7.002,96	0,00
		<u>32.469.649,96</u>	<u>34.251.215,00</u>

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		27.785,10	200.882,27
2. <b>Rohgewinn I</b>		27.785,10	200.882,27
3. <b>Personalaufwand</b>			
a) Löhne und Gehälter	10.389,60		10.462,08
b) soziale Abgaben	1.458,86		1.487,19
		11.846,46	11.949,27
4. <b>Rohgewinn II</b>		15.938,64	188.933,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	355,00		29,38
		355,00	29,38
6. <b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	5.105,98		5.076,46
b) Reisekosten	170,10		91,00
c) Post- und Bürokosten	81,80		0,00
d) Rechts- und Beratungskosten	10.013,11		12.798,56
e) Sonstige Aufwendungen	212,65		170.937,60
		15.583,64	188.903,62
7. <b>Betriebsergebnis</b>		0,00	0,00
8. Abschreibungen Finanzanlagen		1.788.026,00	1.882.874,00
9. <b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>		-1.788.026,00	-1.882.874,00
10. <b>Ergebnis nach Steuern</b>		-1.788.026,00	-1.882.874,00
11. <b>Jahresfehlbetrag</b>		1.788.026,00	1.882.874,00
12. Gewinn-, Verlustvortrag Vorjahr		-12.215.959,00	-10.333.085,00
13. <b>Bilanzverlust</b>		14.003.985,00	12.215.959,00

## **2 Eigenbetriebe**

### **2.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Hügelsheim**

**Rechtsform:** Eigenbetrieb

**Sitz:** 76549 Hügelsheim

**Gründung:** 1996

#### **Gegenstand des Unternehmens:**

Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden/Städte ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets mit Wasser beliefern. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihm wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

**Stammkapital:** 1.278.229,72 €

#### **Geschäftsverlauf und Lagebericht:**

Die Verkaufserlöse für das Jahr 2022 betragen	313.259,14 €
für das Vorjahr	317.217,05 €
und sind somit gesunken um	3.957,91 €

#### **Verschuldung:**

Der Eigenbetrieb hat Stand 31.12.2022 langfristige Verbindlichkeiten von 0,00 €. (Vergleich Vorjahr: 0,00 €).

#### **Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:**

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung Hügelsheim beschäftigt kein eigenes Personal.

### 3 Mitgliedschaften in Zweckverbänden

#### **3.1 Zweckverband Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen**

<b><u>Rechtsform:</u></b>	Zweckverband
<b><u>Sitz:</u></b>	77836 Rheinmünster
<b><u>Gründung:</u></b>	29.02.1996
<b><u>Verbandsgebiet:</u></b>	Gebiet des ehemaligen kanadischen Militärflughafens Baden-Söllingen

#### **Gegenstand des Unternehmens:**

Aufgabe des Zweckverbandes Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen ist die Umnutzung der ehemals von den kanadischen Streitkräften militärisch genutzten Fläche und Schaffung der Voraussetzungen für folgende zivile Nutzungen:

- Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben
- Einrichtung eines Regionalflughafens
- Nutzung von Freizeitflächen für Golf und andere Feldsportarten
- Regelung der inneren und äußeren Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung
- Bauleitplanung für das Verbandsgebiet
- Gewährung von Investitionszuschüssen und Zinszuschüssen
- Ausbau der flächendeckenden Breitbandinfrastruktur.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Zweckverband der Baden-Airpark GmbH.

#### **Kapitalanteile der Mitglieder:**

Die Verbandsmitglieder haben folgende Kapitalanteile an den Zweckverband für die Baden-Airpark GmbH einbezahlt:

	<b>Kapitalanteile</b>
Stadt Karlsruhe	4.601.626,93 €
Stadt Baden-Baden	1.789.521,58 €
Landkreis Rastatt	1.022.583,76 €
Stadt Bühl	766.937,82 €
Landkreis Karlsruhe	766.937,82 €
Stadt Ettlingen	511.291,88 €
Gemeinde Rheinmünster	306.775,13 €
Gemeinde Hügelshheim	306.775,13 €
Sinzheim	200.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>10.272.450,05 €</b>

Der Anteil der Gemeinde Hügelshheim beträgt 306.775,13 EUR.

## **Organe:**

### **Verbandsversammlung:**

· Stadt Karlsruhe	35 Stimmen
· Gemeinde Rheinmünster	16 Stimmen
· Stadt Baden-Baden	13 Stimmen
· Gemeinde Hügelsheim	10 Stimmen
· Landkreis Rastatt	8 Stimmen
· Stadt Bühl	6 Stimmen
· Landkreis Karlsruhe	6 Stimmen
· Stadt Ettlingen	4 Stimmen
· Gemeinde Sinzheim	2 Stimmen

### **Verbandsvorsitz:**

#### **Vorsitzender:**

Bürgermeister Helmut Pautler, Gemeinde Rheinmünster

#### **1. Stellvertreter:**

Bürgermeisterin Kerstin Cee, Gemeinde Hügelsheim

#### **2. Stellvertreter:**

Oberbürgermeisterin Margret Mergen, Stadt Baden-Baden bis 09.06.2022

Oberbürgermeister Dietmar Späth, Stadt Baden-Baden ab 20.07.2022

Die Amtszeiten betragen lt. Satzung zweieinhalb Jahre.

Die nächste Neuwahl des Verbandsvorsitzenden sowie seiner Stellvertreter ist somit zum 01.03.2024 erforderlich.

### **Beteiligungen an anderen Unternehmen:**

Es bestehen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

### **Grundlegende Unternehmensverträge:**

- Vertrag mit der Baden-Airpark AG vom 23.07.1996 über die Erschließung, Vermarktung und Realisierung eines Gewerbe- und Dienstleistungsparks sowie die Einrichtung und den dauerhaften Betrieb eines Regionalflughafens.
- Zuschussrahmenvereinbarung mit der Baden-Airpark AG und der Grundstückserwerbsgesellschaft Rheinmünster über die Gewährung von regionalen Zuschüssen bis zu 22,257 Mio. DM vom 23.07.1996.
- Sicherungsvereinbarung vom 12./13.08.1996 über die Eintragung von Grundschulden
- Übertragungsvertrag vom 20.12.2000 mit der Baden-Airpark GmbH
- Änderungsvereinbarung zu den Erschließungsverträgen, Ergänzungsvereinbarung zum Übertragungsvertrag vom 20.12.2000
- Zuschussprogramm zur Förderung von Investitionen bei Gewerbeansiedlungen

## **Lagebericht:**

### **Wirtschaftliche Lage und Ausblick**

Die Erträge des Zweckverbandes resultieren im Wesentlichen aus den Abführungen der Grund- und Gewerbesteuern durch die beiden Belegenheitsgemeinden Hügelsheim und Rheinmünster. Bedingt durch die Corona-Pandemie im Jahr 2020 war das Gewerbesteueraufkommen deutlich eingebrochen. Bereits Anfang 2021 zeichnete sich eine gewisse wirtschaftliche Erholung ab. Zudem sind die Gewerbebetriebe auf dem Baden-Airpark – mit Ausnahme des Flughafenbetriebes – nicht so massiv von einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung betroffen.

Die zum Jahresanfang gezeigte Tendenz hat sich im Jahresverlauf verstärkt. Durch Nachholeffekte aus dem Vorjahr ist das Gewerbesteueraufkommen 2021 mit 3.241.601,53 Euro auf den höchsten Stand seit Gründung des Zweckverbandes Söllingen durch Nachholeffekte gestiegen. Im Rechnungsjahr fehlen diese Nachholeffekte, dennoch ist in der Geschichte des Zweckverbandes das dritthöchste Jahresaufkommen mit 2.425.440,47 Euro zu verzeichnen. Dies zeigt die eingetretene wirtschaftliche Erholung und spiegelt die nach wie vor gute Konjunkturlage wider. Aufgrund des breitgefächerten Branchenmixes im Gewerbepark wird das Risiko eines Einbruchs der Gewerbesteuer auch vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der damit zusammenhängenden Auswirkungen als relativ gering eingeschätzt.

Das Grundsteueraufkommen ist konjunkturunabhängig und damit relativ stabil. Durch eine erhebliche Nachzahlung in 2021 einzelner Betriebe aufgrund einer Steuerprüfung war das Aufkommen 2021 gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Im Jahr 2022 hat es sich wieder auf einem etwas höheren Niveau eingependelt.

### **Laufende Projekte und deren Risiken**

#### **Breitbandversorgung Baden-Airpark**

Die Arbeiten für den Bau eines passiven flächendeckenden Breitbandversorgungsnetzes für den Gewerbepark wurden in der zweiten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen. Diese Investitionsmaßnahme wird durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Bei Erweiterungen des Gewerbeparks bzw. Erschließung von vorhandenen Restflächen erfolgt der weitere Ausbau dieses Verteilnetzes. Nach Bedarf wurden weitere Grundstücke an dieses Netz angeschlossen. Steuerrechtlich wurde für den Betrieb des Breitbandnetzes ein Betrieb gewerblicher Art gebildet. Das passive Breitbandnetz ist an die Stadtwerke Bühl GmbH / TelexX Kommunikation GmbH unter der Marke Baden.Net verpachtet. Die Pachteinnahmen haben noch nicht zur vollen Kostendeckung der anfallenden Aufwendungen gereicht. Das Gesamtdefizit ist jedoch überschaubar und mit den Erträgen aus der übrigen Tätigkeit des Zweckverbandes sicher gedeckt. Das Breitband-Projekt ist langfristig angelegt und für den Wirtschaftsstandort Baden-Airpark zur optimalen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen auf Glasfaserbasis unverzichtbar. Die Investition wird sich daher bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung langfristig bezahlt machen.

Das Breitbandnetz wurde auch im Jahr 2022 nach Bedarf erweitert und ausgebaut. Insbesondere wurden weitere Hausanschlüsse nach Anforderung der Grundstückseigentümer gebaut. Die Kosten dafür wurden grundsätzlich in voller Höhe von den Grundstückseigentümern getragen.

Der Bau einer zweiten Backbone-Anbindung, die bereits für das Wirtschaftsjahr 2021 geplant war, hat sich zeitlich in das Jahr 2023 verschoben. Es wird nach wie vor mit einer voraussichtlichen Investitionssumme von 250.000 Euro gerechnet. An Zuschüssen wurden vom Land Baden-Württemberg im Dezember 2022 einschließlich der Mietzuschüsse 145.661,03 Euro bewilligt. Das Projekt ist im Wirtschaftsplan

2023 erneut veranschlagt und kann nun in 2023 realisiert werden. Durch das Projekt wird das Ergebnis des Breitbandbetriebes durch zusätzliche Abschreibungen und Mietkosten belastet. Allerdings werden die Versorgungssicherheit für den Baden-Airpark sowie das Vermarktungspotential für Breitbanddienste aber entscheidend verbessert. Zudem erhält auch der Flughafen damit eine zweite Anbindung an das Backbone-Netz, wodurch auch die Versorgungssicherheit im Flughafenbereich signifikant verbessert wird.

### **Durchführung von Bebauungsplanverfahren**

Das seit Ende 2018 laufende Änderungsbebauungsplanverfahren für den B-Sektor ist soweit gediehen, dass der endgültige Entwurf im Jahr 2023 als Satzung beschlossen werden kann. Grundsätzlich kann ein Normenkontrollverfahren nicht abgeschlossen werden, wenn auch das Risiko nicht als sehr hoch eingeschätzt wird. Für das Rechnungsjahr 2022 ist aus diesem Verfahren eine Risikorückstellung für drohende Gerichtsverfahren nicht zu bilden.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren für das Fahrsicherheitszentrum wurde ebenfalls abgeschlossen. Der Bebauungsplan kann voraussichtlich erst im Jahr 2023 in Kraft gesetzt werden. Eine rechtliche Überprüfung durch ein Normenkontrollverfahren wurde angekündigt. Der Bebauungsplan konnte aufgrund noch fehlender Ausgleichsmaßnahmen bisher nicht in Kraft gesetzt werden. Da die Möglichkeit der Klage erst mit Inkrafttreten des Bebauungsplans eröffnet wird, ist eine entsprechende Risikorückstellung für drohende Gerichtsverfahren im Jahr 2022 nicht zu bilden.

Hinweis: Die Angaben zur wirtschaftlichen Lage und den laufenden Projekten des Zweckverbandes sind auszugsweise aus dem Jahresabschluss zum 31.12.2022 des Zweckverbandes Gewerbepark mit Regionalflughafen Söllingen entnommen.

### **Ausschüttung 2022:**

Auf die Mitglieder entfallen im Jahr 2022 eine Ausschüttung von insgesamt rund 2.2 Mio. € (Vorjahr 3.1 Mio. €). Der Überschuss wird entsprechend des in der Satzung festgelegten Verteilerschlüssels ausgeschüttet.

Auf die Gemeinde Hügelsheim (Anteil 13,99319 %) entfallen 311.707,03 € (Vorjahr 434.752,57 €).

Gegenüber dem Vorjahr fällt die Ausschüttung um 875.822,69 Euro (28,22 %) geringer aus.

### **Verschuldung:**

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2022 0,00 € (Vorjahr 30.000,00 €).

### **Kostenbeteiligung Gemeinde Hügelsheim:**

Im Jahr 2021 wurden durch die Gemeinde Hügelsheim keine weiteren Zuschüsse gewährt.

**Durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer:**

	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>
Be- amte*	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
An- ge- stellte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
<b>Ge- samt</b>	<b>1,1</b>	<b>1,1</b>	<b>1,1</b>	<b>1,1</b>	<b>1,1</b>	<b>0,6</b>	<b>0,6</b>	<b>0,6</b>	<b>0,5</b>	<b>0,5</b>

\* Von der Stadt Karlsruhe abgeordneter Beamter (Geschäftsführer)

### 3.2 Zweckverband Wasserversorgung Iffezheim / Hügelsheim

<b><u>Rechtsform:</u></b>	Zweckverband
<b><u>Sitz:</u></b>	Iffezheim
<b><u>Gründung:</u></b>	01.01.2021
<b><u>Verbandsgebiet:</u></b>	Gemeindegebiet der Gemeinden 76473 Iffezheim und 76549 Hügelsheim

#### **Gegenstand des Unternehmens:**

Der Zweckverband hat die Aufgabe für die Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Verbandsmitglieder die Verbandsanlagen zu bauen, wirtschaftlich zu betreiben, zu unterhalten und zu erweitern. Bei den Verbandsanlagen handelt es sich um zwei Verbundleitungen (Transportleitungen) zwischen den Tiefbrunnen der Verbandsmitglieder mit dem Grundwasserwerk Sandweier der Stadt Baden-Baden sowie die notwendigen Übergabeschächte. Für diese Aufgaben hat der Zweckverband die erforderlichen organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Die Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim erfolgt weiterhin durch die jeweilige Gemeinde. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

#### **Organe:**

<u>Verbandsversammlung</u>	
Gemeinde Iffezheim	3 Stimmen
Gemeinde Hügelsheim	3 Stimmen

#### **Verbandsvorsitz**

Verbandsvorsitzender  
Bürgermeister Christian Schmid, Gemeinde Iffezheim

Stellv. Verbandsvorsitzende  
Bürgermeisterin Kerstin Cee, Gemeinde Hügelsheim ab 20.01.2022

#### **Beteiligungen an anderen Unternehmen:**

Es bestehen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

#### **Grundlegende Unternehmensverträge:**

- Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Iffezheim/Hügelsheim vom 01.12.2020

### **Lagebericht**

Der erste Spatenstich für die Realisierung der Wasserverbundleitungen von den Tiefbrunnen der Gemeinden Iffezheim und Hügelsheim zum Grundwasserwerk Sandweier konnte am 01.02.2021 erfolgen.

Das Verbundsystem wurde offiziell am 28.09.2021 durch eine symbolische Inbetriebnahme beim Grundwasserwerk Baden-Baden in Sandweier eingeweiht.

Ein Rechnungsabschluss liegt noch nicht vor.

## 4 Sonstige Beteiligungen und Geschäftsanteile

### **4.1 Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF)**

Die drei Zweckverbände KDRS, KIVBF und KIRU vereinigten sich mit Wirkung ab 01.07.2018 zu einem gemeinsamen Zweckverband (Zweckverband 4IT). Dieser übt gemeinsam mit dem Land Baden-Württemberg die Trägerschaft von ITEOS (Anstalt des öffentlichen Rechts) aus. Der Gemeinderat der Gemeinde Hügelsheim hat darüber in seiner Sitzung am 05.03.2018 beschlossen.

Der Zweckverband erledigt die ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung.

Unternehmensgegenstand 4IT:

Der Verband ist einer der Träger der ITEOS, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Sitz in Stuttgart (§2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz) (im Folgenden: ITOS). Er hat die Trägerschaft in der ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, über grundlegende Angelegenheiten der ITEOS zu beschließen, deren Ausführung und Aufgabenerfüllung zu überwachen, die Verwendung des in die ITEOS als Stammkapital eingebrachten Vermögens zu kontrollieren und die Vertreter des Verbands in den Verwaltungsrat der ITEOS zu bestellen.

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Städte, Gemeinden und Landkreise der Regionen Heilbronn-Franken/Unterer Neckar, Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald und Südlicher Oberrhein/Hochrhein.

Mitglieder des Zweckverbandes 4IT:

Mitglieder des Verbandes sind Städte, Gemeinden, Landkreise, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Mitglieder.

### **4.2 Regionales Rechenzentrum Vermietungs GdbR Karlsruhe**

Die Höhe der Beteiligung am Eigenkapital des Regionalen Rechenzentrum Karlsruhe (RRZ GdbR) beträgt zum **Stichtag 31.12.2022 14.475,33 €**, dies entspricht 0,207 %.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Vorhaltung eines jederzeit betriebsbereiten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäudes in Karlsruhe, Pfannkuchstr. 4, mit allen für den Betrieb eines Rechenzentrums erforderlichen Sondereinrichtungen. Die Nutzung dieses Gebäudes erfolgt durch teilweise Vermietung an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIV BF) sowie an die Kommunale Rechenzentrum Baden-Franken GmbH, beide mit Sitz in Karlsruhe und, soweit möglich oder erforderlich, auch durch Vermietung an Dritte.

#### **4.3 Badischer Gemeindeversicherungsverband**

Die Gemeinde hielt im Berichtsjahr Stammkapitalanteile in Höhe von 900,00 €.

Der BGV wurde 1923 als kommunaler Feuerversicherungsverband gegründet. In ganz Baden bilden Städte und Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverwaltungs- und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen die Geschäftsgrundlage des Verbandes.

Inzwischen hat der BGV über 1.000 Mitglieder. Diese bestimmen seine Aufgaben sowie Art und Umfang des Versicherungsschutzes.

Sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde Hügelsheim sind beim BGV abgeschlossen.

#### **4.4 Volksbank Karlsruhe / Baden-Baden jetzt: Volksbank pur**

Die Gemeinde Hügelsheim hielt im Berichtsjahr Geschäftsanteile in Höhe von 600,00 EUR.

Die Volksbank Karlsruhe/Baden-Baden hat im Oktober 2022 mit der VR-Bank Enz plus und der Volksbank Pforzheim fusioniert und ist zur Volksbank pur verschmolzen. Die Geschäftsanteile bleiben gleich.

#### **4.5 VR Bank in Mittelbaden eG**

Die Gemeinde Hügelsheim hielt im Berichtsjahr Geschäftsanteile in Höhe von 320,00 EUR.